

O r t s s a t z u n g

der Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn
über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes
" Schierenbalken " Nr. 1 / 1966

Kraft des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl.I.S.938) vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, auf Grund der §§ 2,3 und 4 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Gifhorn und Beschluß des Rates der Gemeinde Rötgesbüttel vom 27.5.67 für das Baugebiet "Schierenbalken" durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Abänderung baulicher Anlagen gestellt:

§ 1

Dieser Ortssatzung wird der Bebauungsplan " Schierenbalken " vom 20.8.1966 zugrundegelegt.

§ 2

- 1) Die Dächer aller Wohn - und Nebengebäude sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung beträgt 30° - 48° .
- 2) Dachaufbauten sind auf ein geringes Maß zu beschränken. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr als ein Drittel der Traufenlänge betragen.

§ 3

- 1) Alle Gebäude sind als Ziegelrohbauten zu erstellen.
- 2) Bei einhüftigen Gebäuden, sind die Drempel(Kniestock) nur zulässig, wenn der Kniestock innen von OK Erdgeschoßdecke bis OK Fußpfette gemessen, nicht mehr als 1,00 m hoch ist.
Das Dach ist bis in Höhe der Erdgeschoßdecke herunterzuziehen.

§ 4

- 1) Einfriedigungen an der Straßenfront sind einheitlich mit einem Zaun, der eine Höhe von 1,00 m über OK Gelände haben soll, auszustatten.
- 2) Seiteneinfriedigungen an den Nachbargrenzen sind in allen Teilen nicht höher als die Straßeneinfriedigung zu erstellen.
- 3) Oberirdische Leitungen sind so anzuordnen, daß sie nicht störend wirken.

§ 5

§ 5

Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung, wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM angedroht.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl.S. 79)

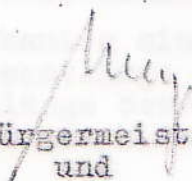
§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen:

Rötgesbüttel, den 27. 5. 67


Bürgermeister
und
Gemeindedirektor




Beigeordneter

Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung

Az.: 214-GI.101/5

Lüneburg, den 10. Jan. 1969

Im Auftrage:

